

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen

Perels, Kurt

Weimar, 1908

Anhang.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-541

U n h a n g.

Das altborpommersche Appellationsprivileg von 1734 (1733).

Durch den Westfälischen Frieden hatte Schweden das Herzogtum Stettin nebst den Inseln Usedom und Wollin und zugleich für diese Reichslande ein unbeschränktes Appellationsprivileg erworben.¹⁾

In der Zeit der Sequestration dieser Gebiete durch Preußen erhob die königliche Verordnung vom 17. Oktober 1715 für sie an Stelle des Hohen Tribunals zu Wismar das Berliner Tribunal zur obersten Appellationsinstanz.²⁾ Das Reskript an das Oberappellationsgericht vom 7. Oktober 1719³⁾ bestimmte im einzelnen: „Nachdem Uns nunmehr das Herzogtum Stettin nebst den Inseln Wollin und Usedom von der Kron Schweden auf eben den Fuß, als sie solches vorhin durch den Westfälischen Frieden erhalten, erb- und eigentümlich cediret worden, so wird nötig sein, daß unter andern durch sothane Cession an Uns gediehenen Iuribus und Gerechtsamen auch das Privilegium de non appellando, welches die Kron Schweden auch respectu der Stadt Stettin und des dazu gehörenden Districts, auch gedachter

¹⁾ I. P. O. Art. X § 12.

²⁾ v. Hymmen, Beiträge VI. 241; Sonnenschmidt S. 24. — Inhaltlich reproduziert in dem Reskript an die hinterpommersche Regierung, Berlin 21. März 1716. Geh. St. U. R. 30 B n. 25 a.

³⁾ Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 49. Die Datumsangabe bei Mylius gibt Anlaß zu Zweifel, weil der Friede zu Stockholm erst am 21. Januar 1721 geschlossen und am 27. Februar von seiten Schwedens ratifiziert wurde. Es ist aber andererseits zu beachten, daß schon am 18/29. August 1719 der Präliminarvertrag zwischen Schweden und England zustande gekommen war, in dem sich Schweden zur Abtretung der fraglichen Distrikte verpflichtet hatte, und diesem Vertrage war Preußen alsbald beigetreten. Geh. St. U., Staatsverträge mit Schweden Nr. 63, 65.

beider Inseln hieher vor gehabt, genau beobachtet und dawider keine Eingriffe verstattet werden. Derowegen wir dann auch hiermit Euch den gnädigsten Befehl erteilet haben wollen, gedachtes Privilegium de non appellando in accurater und beständiger Observanz zu halten und niemanden etwas nachzugeben oder einzuräumen, so demselben in einigem Stück präjudicirlich oder zuwider sein könnte."

Die preußische Regierung betrachtet also das schwedische Appellationsprivileg als mit dem Lande verbunden, als privilegium reale.¹⁾ „Der von Schweden an Uns cedirte vorpommersche District“, schreibt der König im Jahre 1721 an den Wiener Gesandten, „muß sein unter schwedischer Regierung gehabtes Privilegium, daß von dar nicht nach Wien und Weßlar appelliret werden kann, notwendig auch vors künftige unter Unserer Botmäßigkeit behalten.“²⁾

Als die kaiserliche Regierung die Richtigkeit der Rechtsauffassung, daß Preußen ohne weiteres auch in das schwedische Appellationsprivileg eingetreten sei, in Zweifel zog, beantragte Preußen die Aufnahme einer besonderen, die Appellationsfreiheit anerkennenden Klausel in den auszufertigenden Stettinischen Reichslehnbrief³⁾ und sicherte sich, als die Verhandlungen infolge des Bruches mit Oesterreich Ende September 1721 ins Stocken gerieten, den praktischen Erfolg der geforderten Anerkennung zunächst durch eine neue landesherrliche Verordnung, nämlich das Reskript an die pommersche Regierung zu Stargard vom 2. November 1721, in welchem es hieß⁴⁾: „... hat es bei dem ratione der vorpommerschen Lande in dem Instrumento Pacis Westphalicae vormals feste gesetzten Appellationis Privilegio ... schlechterdings sein Bewenden, wie denn auch Ihr so wohl als auch Unser dortiges Hof-Gerichte jedesmal pflichtmäßig dahin jehen müßet, daß, da bishero keine Appellationes aus Vorpommern an die Reichs-Gerichte zugelassen worden, selbige auch künftig keineswegs admittiret werden mögen“.

¹⁾ S. auch das Memorial Graeves oben S. 105.

²⁾ Weisung an Canngießer, Berlin 22. April 1721. Geh. St. A. R. 30 B n. 23 c.

³⁾ Berichte Canngießers, Wien 9., 26. April, 28. Mai, 20. Aug. 1721; Weisungen an ihn, Berlin 19. April, 17. Mai 1721. Geh. St. A. ebenda.

⁴⁾ Geh. St. A. R. 30 B n. 25 a.; Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 54.

Erst am 6. Oktober 1732 ist die kaiserliche Resolution erfolgt¹⁾, auf Grund deren der König am 21. Januar 1733 bei der Stettinischen Reichsinvestitur in specie auch mit „denen Privilegiis de non appellando (und electionis fori) auf den Fuß, wie es Sr. Liebden als Churfürsten in Dero Churlanden zukommet“²⁾, belehnt wurde. Doch beantragte die Regierung, ihr neben der Ausfertigung des Reichslehnbriefes eine besondere Ausfertigung des Appellationsprivilegs (und des Privilegii electionis fori) zu erteilen.³⁾ Der Reichshofrat erstattete am 3. Juni ein befürwortendes Gutachten⁴⁾ und am 25. Juni erging die entsprechende kaiserliche Resolution.⁵⁾ Die Aushändigung des auf diesen Tag datierten⁶⁾ Instruments erfolgte jedoch erst nach Zahlung eines besonderen Gratials von 200 Dukaten⁷⁾ am 14. Januar 1734.⁸⁾ Unter dem 10. April 1734 wurde es der Pommerschen Regierung zu Stettin⁹⁾ mit dem Publikationsbefehl zugefertigt und gleichzeitig dem Oberappella-

1) St. U. Wien, Privilegia de non appellando, Brandenburg, Kurfürsten. Die kaiserliche Resolution ist gedruckt bei Moser I. 203.

2) Nach dem gleichzeitigen Entwurf des Reichslehnbriefs, Anlage zum Bericht v. Gotters und v. Graeves, Wien 28. Januar 1733. Geh. St. U. R. 30 B n. 23 c. In der (erst im Dezember erteilten) Ausfertigung wird der König belehnt mit Vorpommern nebst den „Pertinentien, Rechten, Gerechtigkeiten und Privilegien, Freyheiten und Prärogativen, auch denen Privilegiis de non appellando et electionis fori auf den Fuß, gestalten in beiden besonders ausgefertigten Privilegiis des mehrern enthalten ist“. Geh. St. U., Staatsverträge mit Osterreich 55. Die Änderung erklärt sich unschwer aus dem im Text folgenden.

3) Memorial Graeves, Wien 19. febr. 1733. St. U. Wien a. a. O.

4) St. U. Wien ebenda.

5) v. Gotter, v. Graeve nach Berlin, Wien 6., 27. Juni 1733. Geh. St. U. R. 30 B n. 23 c.

6) Juli statt Juni sagt Bornhaf S. 185.

7) für die besondere Ausfertigung 1) dieses Privilegs, 2) des Privilegium electionis fori, 3) eines kaiserlichen Dekrets, daß bei künftigen furbrandenburgischen Reichsbelehnungen das Stettinische Reichslehen dem Reichshauptlehnbrief zur Ersparung der Kosten einverleibt werden solle. Immediatbericht der Minister v. Borcke, v. Podewils, v. Chulemeyer vom 3. Okt. 1733 mit der königlichen Resolution „Gut fr W“. Geh. St. U. ebenda.

8) St. U. Wien, Reichstarbuch 1733; 1734.

9) Wohin der Amtssitz inzwischen von Stargard verlegt worden war. Hintze a. a. O. VI. 1 S. 382 f.

tionsgericht nachrichtlich bekannt gegeben.¹⁾ Juristisch betrachtet hatten aber diese Vorgänge nur die Bedeutung, daß sie die von Preußen behauptete Rechtslage sicherstellten. Die Klausel des Lehnbriefs und das in Ausführung derselben, nicht selbständig, erteilte Privileg wirkten nicht konstitutiv, sondern deklaratorisch. Die Fassung des Reichslehnbriefs spricht ebenso entschieden dafür wie die Tatsache, daß das altvorpommersche Appellationsprivileg weder dem Reichshofrat noch dem Reichskammergericht notifiziert und insinuiert worden ist.²⁾

Unbestritten nahm jetzt³⁾ Vorpommern hinsichtlich des Rechtsmittelzuges dem Reiche gegenüber dieselbe Stellung wie die Kurlande, im Verhältnis zu der Zentralstaatsgewalt dagegen diejenige der anderen Reichslande ein: Oberste Appellationsinstanz war das Tribunal zu Berlin.⁴⁾

¹⁾ Geh. St. U. a. a. O. — Es ist gedruckt bei Mylius, C. C. M. II. 4, 2. Anhang Nr. 15. Die Ausfertigung im Geh. St. U., Staatsverträge mit Österreich 56.

²⁾ S. ferner unten Anm. 4.

³⁾ Eine Appellation aus Vorpommern dürfte aber auch in der Zwischenzeit bei den Reichsgerichten nicht eingelegt worden sein.

⁴⁾ Als 1739 (Juli 3) die pommersche Regierung in Berlin anfragte, ob nach dem Privileg von 1733 die Appellation gegen ihre Urteile an das Oberappellationsgericht nicht unzulässig sei, da sie nach dem Wortlaut des Privilegs dieselbe Stellung einnehme wie das Kammergericht in der Kurmark — Geh. St. U. R. 30 n. 187 —, wurde sie derb zurechtgewiesen: Wir können Euch nicht verhalten, „daß, wenn Ihr das Instrumentum pacis Osnabr. Art. X § 12 nachgesehen hättet, Ihr die Decision gar bald würdet haben finden können“; denn Wir haben das Privileg auf gleiche Art, wie damals Schweden, erhalten, und aus der Verpflichtung, ein höchstes Appellationsgericht oder Tribunal in Deutschland zu errichten, ergibt sich von selbst, daß die Appellation, wie vorher nach Wismar, so jetzt an Unser Tribunal geht. Daß dieses die letzte Instanz für die vorpommerschen Prozesse ist, folgt auch daraus, daß das Privilegium von 1733 keine neue Konzeßion, sondern eine Bestätigung ist. „Die darin befindlichen Worte aber »auf den Fuß, wie Uns solches in Unseren Chur-Landen zustehet« nur deswegen mit eingeflossen, um dasselbe von dem Uns . . . 1702 erteilten . . . Privilegio de non appellando zu unterscheiden“, das viel begrenzter ist: denn aus den Churlanden und Pommern gehen gar keine Appellationen an die Reichsgerichte. Berlin 23. März 1741. Geh. St. U. R. 30 B n. 43 e.